Anm. FB 30

Fonds "Guten Abend, Aachen" zur Belebung der Aachener Innenstadt in den Abendstunden

Beschreibung und Teilnahmebedingungen

1. Ziele

Die Aachener Innenstadt leidet insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten, ausgenommen die Weihnachtszeit, unter einem Rückgang der Frequentierung. Der Fonds fokussiert daher explizit die politisch gewünschte kreative und kulturelle Belebung der Aachener Innenstadt in den Abendstunden.

Durch eine schnelle und unbürokratische Förderung zusätzlicher Veranstaltungen und Aktionen soll die abendliche Atmosphäre Aachens verbessert werden. Zum einem sollen Aktionen, wie z.B. Nachtflohmärkte und Musik im Freien, den abendlichen Spaziergang durch die Innenstadt attraktiver machen. Zum anderen sollen Veranstaltungen in den gastronomischen Lokalitäten, wie z.B. Konzerte und Lesungen, zusätzliche Besucher*innen in die Innenstadt locken.

Neben dem Ziel der erhöhten Frequentierung soll die Sichtbarkeit der kulturellen Akteure und Akteurinnen sowie der freien Szene Aachens gefördert werden. Der Fonds "Guten Abend, Aachen" fördert kulturelle Veranstaltungen in den Abendstunden und ermöglicht den Veranstaltenden explizit die Einzelförderung. Die Förderung von gemeinsamen Projekten verschiedener Akteure ist auch möglich; insoweit ist jedoch zu beachten, dass in einem solchen Fall über den parallel bestehenden "Fonds zur Belebung des lokalen Einzelhandels, der Gastronomie und des Handels" eine höhere Fördersumme erzielt werden kann.

2. Teilnahmeberechtigte

Folgende Unternehmensformen und Zusammenschlüsse können einen Antrag bei der Stadt Aachen stellen:

- Aachener Vereine und Initiativen, die eine Veranstaltung in der Innenstadt durchführen möchten
- Nicht-kommerzielle Einrichtungen in der Aachener Innenstadt
- Kommerzielle Einrichtungen in der Aachener Innenstadt (z. B. Clubs, Bars und Gaststätten, Einzelhandelsgeschäfte, etc.)

Die zu fördernde Veranstaltung oder Aktion soll im Bereich der Innenstadt (innerhalb des Alleenrings) stattfinden. In begründeten Einzelfällen können auch Projekte in angrenzenden Bereichen gefördert werden.

3. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

Teilnahmeberechtigte im Sinne von Ziffer 2 der Teilnahmebedingungen können ab sofort einen Antrag im Rahmen des Fonds stellen (siehe Punkt 5). Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss zu den Kosten der Veranstaltung. Ziel ist es, dass die geförderten Veranstaltungen und Aktionen ab Januar 2023 mit Unterstützung des Fonds umgesetzt werden können.

Der Betrag der Förderung liegt je Antrag/zu fördernder Aktion bei **max. 2.500 €**. Die möglichen Fördersummen sind gestaffelt nach dem veranstaltungsbezogenen Bedarf (250 €, 500 €, 750 €, 1.000 €, 1.250 €, 1.500 €, 1.500 €, 2.250 €, 2.500 €). Bei Zusammenschluss von mindestens drei Veranstalter*innen sind **bis zu 5.000 €** möglich.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung vorschüssig bereitgestellt. Spätestens 14 Tage nach dem im Antrag angegebenen Datum der Durchführung der Aktion bzw. Veranstaltung muss bei der Bewilligungsstelle ein Nachweis über die Realisierung des Vorhabens eingegangen sein. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht (siehe Punkt 6).

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **kreative Aktionen und Veranstaltungen**, die zur Belebung der Aachener Innenstadt in den Abendstunden beitragen. Die Veranstaltungen und Aktionen müssen in **innerhalb des Alleenrings** nach 17 Uhr stattfinden; der Eintritt muss kostenlos sein. Um die gewünschte Frequenzerhöhung zu erreichen und die Reichweite zu erhöhen, erfolgt ein Labeling der geförderten Veranstaltung unter "Guten Abend, Aachen". Hierzu stellt die Stadt Aachen ein entsprechendes Logo zur Verfügung.

Die Förderung soll insbesondere für die folgenden Dienstleistungen und Sachausgaben verwendet werden:

- Gagen von beauftragten Künstler*innen, z.B. von beauftragten Musiker*innen, Leser*innen oder Comedians
- Marketing zur Bekanntmachung der Aktion bzw. Veranstaltung, z.B. der Druck von Flyern oder die Schaltung von Werbung in sozialen Medien
- Ausgaben für technisches Equipment und Dekoration der Veranstaltung, z.B.
 Musikanlage, Instrumente oder Lichttechnik

5. Verfahren

Anträge können ab sofort und zunächst bis zum 31.10.2023 laufend gestellt werden. Die **Antragsstellung** muss mindestens **vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsdatum** erfolgen. Die Einreichung der Anträge erfolgt über ein digitales Formular. Das Formular ist über diesen <u>Link</u> zu erreichen.

Neben den mitzuteilenden allgemeinen Angaben ist das Vorhaben zu beschreiben und ein Kostenüberblick zu geben; es sind Angebote zu Dienstleistungen und Sachausgaben beizufügen.

Die eingereichten Anträge werden nach dem Eingang hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und - würdigkeit geprüft. Hierzu werden die folgenden Bewertungskriterien herangezogen:

- Beitrag des Vorhabens zur Belebung der Aachener Innenstadt in den Abendstunden
- Förderung des Gemeinwohls
- Zusätzlichkeit des Vorhabens (d. h. über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehend)
- Angabe der marktüblichen Kosten

Niedrigschwelligkeit der Aktion bzw. Veranstaltung

- Freier Zutritt zur Veranstaltung/Aktion
- Barrierefreiheit der Veranstaltung/Aktion

Aufgrund der Bewertungskriterien wählt die Stadt Aachen die zu fördernden Vorhaben in einem bedarfsorientierten internen Gremium aus. Die Förderung wird nach positiv beschiedenem Antrag einmal bargeldlos an den*die Antragssteller*in ausgezahlt.

Die **Umsetzung** der jeweiligen Vorhaben hat an den genannten Terminen stattzufinden. Eine terminliche **Verlegung** der Vorhaben, z.B. aufgrund von Unwetter, ist nach vorheriger Absprache mit der Stadt Aachen möglich.

Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vorhabens einen **Nachweis** über die erfolgte Durchführung des Vorhabens bei der Stadt Aachen vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch einen **Projektabschlussbericht** sowie durch die Dokumentation mithilfe von **Foto- und Videomaterial**.

Ausgewählte Vorhaben werden im Rahmen einer **Veranstaltung** im Herbst/Winter 2023 vorgestellt. Der genaue Termin wird den Zuwendungsempfänger*innen rechtzeitig kommuniziert. Mit ihrer/seiner Antragstellung erklärt sich der*die Zuwendungsempfänger*in verbindlich dazu bereit, im Falle der Förderung an dieser Veranstaltung teilzunehmen und auf Nachfrage sein bzw. ihr Projekt vorzustellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Neben der Förderung nach diesen Richtlinien dürfen keine weiteren Zuschüsse/Zuwendungen Dritter oder durch die Stadt Aachen aufgrund anderer städt. Förderrichtlinien gewährt werden.
- Eine mehrfache Förderung der gleichen Veranstaltung durch verschiedene Antragssteller*innen ist nicht möglich.
- Für jede*n Antragssteller*in wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt.
- Die Stadt Aachen entscheidet über die Gewährung der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Gerichtsstand ist Aachen.
- Der*die Zuwendungsempfänger*in räumt der Stadt Aachen zu Zwecken der Berichterstattung über das Förderprogramm, dessen Bewerbung und der Präsentation der Ergebnisse in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media) oder in Printmedien unentgeltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt das einfache Recht ein, die der Stadt Aachen von ihnen im Rahmen des Förderprogramms überlassenen Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer*innen zu bearbeiten sowie die Wahrnehmung dieser Rechte auf beauftragte Dritte, wie z. B. technische Dienstleister oder Agenturen, zu übertragen. Ebenso können die Namen der Zuwendungsempfänger*innen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm oder der Präsentation der Ergebnisse durch die Stadt Aachen in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media), in Printmedien und der Abschlussveranstaltung zum Förderprogramm "Guten Abend, Aachen" öffentlich bekannt gegeben werden. Die gesetzlichen Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- Die Verfügbarkeit und die Funktion des Förderprogramms können nur im Rahmen der

Zumutbarkeit für die Stadt Aachen und die Teilnehmer*innen gewährleistet werden. Das Förderprogramm kann von der Stadt Aachen jederzeit beendet werden, insbesondere aufgrund von äußeren Umständen und Zwängen. Zu den äußeren Umständen und Zwängen gehören vor allem technische Probleme, gesetzliche Änderungen oder nicht im städt. Einflussbereich liegende und zwingende Maßnahmen Dritter.

- Die Haftung seitens der Stadt Aachen ist ausgeschlossen.
- Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte, nicht dem Zweck entsprechend verausgabte oder durch unrichtige Angaben erwirkte Förderleistungen zurückzufordern.

7. Kontakt

Stadt Aachen – Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung Johannes-Paul-II-Straße 1 52058 Aachen Lukas Delvenne

Tel.: 0241-432-7320

E-Mail: nachtleben@mail.aachen.de